



Ressort 12
Bereich Beamtinnen und Beamte

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

ver.di • Paula-Thiede-Ufer 10 • 10179 Berlin

- Bundesfachbereiche 1, 4, 5, 6, 9 und 10 (mit der Bitte um Weiterleitung)
- Landesbezirksfachbereiche 1, 4, 5, 6, 9 und 10 (mit der Bitte um Weiterleitung)
- Landesbezirksbeamtensekretariate
- Landesbezirke
- Bezirke
- Bundesausschuss Beamtinnen Beamte
- Bereich Recht

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Telefon: 030/6956-0
Durchwahl: -2134
Telefax: -3552

Cornelia.Pielenz@verdi.de
www.verdi.de

**ver.di-
Bundesverwaltung**

Cornelia Pielenz
Fachgebietsleiterin

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

26. Januar 2010

pie-he

Informationsschreiben Nr.: 3 /2010; Urlaub Vorlagebeschluss an den EuGH durch das Arbeitsgericht Wuppertal wegen Urlaubsabgeltung bei erkrankten Beamtinnen und Beamten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Arbeitsgericht Wuppertal (19.11.2009, Aktz. 7 Ca 2453/09) hat dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob Beamte oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu behandelnde Dienstordnungsangestellte Arbeitnehmer i.S.d. Arbeitszeitrichtlinie sind und damit bei langjähriger Erkrankung ebenfalls einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung haben. Das Beamtenrecht sowohl im Bund wie in den Ländern sieht einen solchen Anspruch nicht vor. Dieser könnte sich aber möglicherweise direkt aus der Arbeitszeitrichtlinie ergeben.

In diesem Fall war der Kläger seit 1966 als sog. Dienstordnungsangestellter bei der beklagten gesetzlichen Krankenversicherung beschäftigt. Auf sein Arbeitsverhältnis finden die für Landesbeamte in Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Diese sehen keinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung vor.

Aufgrund einer mehrjährigen Erkrankung konnte der Kläger seinen Urlaub für die Jahre 2006 und 2007 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht vollständig nehmen. Er verlangte deshalb von der Beklagten die Abgeltung des nicht genommenen Urlaubs. Zur Begründung berief er sich auf die Entscheidung des EuGH vom 20.01.2009 (siehe unser Informationsschreiben Nr. 09/2009). Danach müsse Urlaub, der krankheitsbedingt nicht angetreten werden könne, gem. Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG (Arbeitszeitrichtlinie) abgegolten werden – und zwar auch dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortbestanden habe.

Die beklagte Krankenkasse machte dagegen geltend, dass die Entscheidung des EuGH auf Dienstordnungsangestellte, deren Rechtsverhältnisse sich im Wesentlichen nach den für Beamtinnen und Beamten geltenden Rechtsvorschriften richten, nicht übertragbar sei.

Das Arbeitsgericht setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob Dienstordnungsangestellte wie der Kläger Arbeitnehmer i.S.v. Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG sind.

Begründet wird der Vorlagebeschluss damit, dass der Kläger nur unmittelbar aus Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung haben könne, da § 7 Abs. 4 BUrlG auf das Rechtsverhältnis eines Dienstordnungsangestellten, das sich nach den beamtenrechtlichen Regelungen richtet, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit der Richtlinie hängt davon ab, ob Dienstordnungsangestellte oder Beamte Arbeitnehmer i.S.v. Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG sind.

Für die Anwendbarkeit der Richtlinie spricht, dass diese ausdrücklich für alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche i.S.v. Art. 2 der Richtlinie 89/391/EWG gilt. Hiernach findet die Richtlinie nur ausnahmsweise auf bestimmte öffentliche Tätigkeitsbereiche (z.B. auf Streitkräfte und die Polizei) keine Anwendung. Eine solche einschränkende Norm wäre nicht erforderlich, wenn die Richtlinien von vornherein auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse nicht anwendbar wären.

Es gäbe allerdings auch Argumente gegen die Anwendbarkeit der Richtlinie. Diese trägt möglicherweise nicht den Besonderheiten des deutschen Beamtenrechts Rechnung. Das deutsche Beamtenrecht sieht kein Austauschverhältnis zwischen Dienstleistung und Vergütung vor, sondern lediglich eine amtsangemessene Alimentation. Der Urlaubsanspruch ist dementsprechend nicht Bestandteil eines synallagmatischen Austauschverhältnisses, sondern soll dem Beamten allein die Auffrischung und Erhaltung seiner Arbeitskraft ermöglichen. Dieser Zweck würde bei einer Abgeltung in Geld nicht erreicht.

Eine Vorlage an den EuGH ist aus Sicht des Arbeitsgerichts geboten, da die Frage, ob Dienstordnungsangestellte oder Beamte Arbeitnehmer i.S.d. Arbeitszeitrichtlinie sind, bislang noch nicht hinreichend geklärt ist.

Damit haben wir unser Anliegen, die Sache für Beamte vom EuGH geklärt zu bekommen auf ungewöhnlichem Weg (nämlich über den Vorlagebeschluss eines Arbeitsgerichtes!) erreicht.

Diese Information sollte auch für entsprechende Verfahren vor den Verwaltungsgerichten genutzt werden. Es sollte angeregt werden, die Verfahren auszusetzen (§ 94 VwGO analog) bis der EuGH den Vorlagesbeschluss entschieden hat. In der Regel werden die Verwaltungsgerichte dem folgen. Ebenso kann in Widerspruchsverfahren die Aussetzung der Verfahren angeregt werden.

Es ist momentan nicht mehr unbedingt notwendig, Verfahren anhängig zu machen, bei denen noch keine Verjährung der Ansprüche droht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Weber
Bundesbeamtensekretär

gez. Cornelia Pielenz
Leiterin Fachgebiet 3